

1454 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (1388 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 und die Bundesforst-Dienstordnung geändert werden

Der vorliegende Gesetzentwurf hat eine Anpassung der Inlandsreisegebühren an die geänderten Hotel- und Pensionspreise zum Inhalt.

Bei einem Vergleich der Sommerhotelbücher 1980 und 1982 war nämlich einvernehmlich mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes festgestellt worden, daß eine Erhöhung der Tagesgebühren (abgeleitet aus den Pensionspreisen) um 15,3 vH und eine Erhöhung der Nächtigungsgebühren (abgeleitet aus den Zimmerpreisen) um 15,7 vH auf die im Entwurf angeführten Beträge als gerechtfertigt erscheint (Art. I Z 4).

Aus Anlaß dieser Erhöhung der Reisezulagen (Tages- und Nächtigungsgebühren) sollen auch das Kilometergeld (Vergütung für Reisedrecken, die zu Fuß zurückgelegt werden), die Vergütung für das Befahren von Gruben und die tägliche Pauschalvergütung für den Vermessungsdienst angehoben werden (Art. I Z 1, 2 und 9).

Die Pauschalvergütungen für die Beförderung des Reisegepäcks zum und vom Bahnhof bei Inlandsreisen bzw. vom und zum Bahnhof bei Auslandsreisen, mit denen gegenwärtig nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann, werden entsprechend der Kostenentwicklung angehoben (Art. I Z 3 und 6).

Die Textänderung in Art. I Z 7 trägt dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau Rechnung.

Durch die 32. Gehaltsgesetz-Novelle wurden die Bestimmungen über die Haushaltszulage neu geregelt. Dadurch kam es bei Dienstzuteilungen und bei Versetzungen bezüglich der Umzugsvergütung

zu Härtefällen, wenn nicht der Beamte selbst, sondern seine Ehegattin die Haushaltszulage erhielt. Die neu gefaßten §§ 22 Abs. 2 Z 2 und 32 Abs. 2 sollen sicherstellen, daß der Bezug der Haushaltszulage auch in solchen Fällen berücksichtigt wird (Art. I Z 5 und 8).

Auf Grund der Neufassung des § 73 Abs. 4 der Bundesforst-Dienstordnung werden Änderungen in der Höhe der täglichen Pauschalvergütung für den Vermessungsdienst (§ 64 RGV 1955) für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste unmittelbar wirksam (Art. II).

Durch die Regelung des Art. III werden langjährige Probleme, die im Zusammenhang mit der Verwendung von Angehörigen des Bundesheeres oder Beamten der Heeresverwaltung auf Gebirgstruppenübungsplätzen entstanden sind, bereinigt und dem Entstehen von Härtefällen entgegengewirkt.

Während die Erhöhung der Tagesgebühren im vollen Umfang zu einer Erhöhung des Aufwandes an Reisegebühren führen wird, ist dies bei der Erhöhung der Nächtigungsgebühren nur zu einem geringen Teil der Fall, weil in diesem Bereich schon bisher die Möglichkeit bestand, die tatsächlichen Hotelkosten zu verrechnen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 27. Jänner 1983 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriff außer dem Berichterstatter Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1388 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1983 01 27

Dr. Stippel
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann